

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für alle Rechtsbeziehungen mit der Fa. arnotec GmbH, Haid-und-Neu-Str.7, 76131 Karlsruhe - im Folgenden arnotec genannt - liegen diese Allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen zugrunde.
- 1.2 Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen - im Folgenden: Lieferungen genannt - sind die schriftlichen Erklärungen von arnotec und dem Auftraggeber – im Folgenden Besteller genannt - maßgebend.
- 1.3 Die nachstehenden Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge, Lieferungen, Leistungen und Beratungsleistungen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart. Alle davon abweichenden Vereinbarungen sind ausdrücklich von uns schriftlich zu bestätigen.
- 1.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich arnotec seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von arnotec Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag arnotec nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers. Diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen arnotec zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- 1.5 Bei Zustandekommen eines Vertrages mit arnotec bestätigt der Besteller ausdrücklich und ausschließlich die Geltung dieser AGB. Sämtliche Angebote und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die arnotec mit dem Besteller über Lieferungen schließt. Ältere Geschäftsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote, Angaben von Preisen, technischen Beschreibungen oder ähnlichen Unterlagen sind grundsätzlich freibleibend. Alle Verträge über Lieferungen, sowie alle sonstigen Vereinbarungen und rechtsverbindlichen Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Bestellers. Das gilt auch für Ergänzungen und Abänderungen.
- 2.2 Angaben zum Gegenstand der Lieferung (z.B. Gewichte, Maße und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur Anhaltspunkte. Sie sind keine zugesicherten Eigenschaften, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung.
- 2.3 Handlungswidrliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.4 Aufträge kann arnotec innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- 2.5 Der Vertrag zwischen arnotec und dem Besteller kommt unter Einbeziehung der Allgemeinen Vertragsbedingungen von arnotec zustande durch
 - a) vorbehaltlose Annahme des Angebots von arnotec durch den Besteller
 - b) im Falle einer Bestellung durch Erklärung der Annahme durch arnotec, die innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Kundenangebotes schriftlich oder konkludent durch Auslieferung der Ware an den Kunden abgegeben werden kann oder
 - c) durch Erbringung der bestellten Lieferung durch arnotec und deren vorbehaltlose Annahme durch den Kunden.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle Angaben zu Preisen in Angeboten, Prospekten, Internetseiten und Preislisten verstehen sich ab Werk Karlsruhe ausschließlich Verpackung und zzgl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Der Besteller hat die Kosten für Verpackung und Versand zu tragen. Unterschreitet der Bestellwert einen Betrag von 100 € (vor Umsatzsteuer) kann arnotec einen Mindermengenzuschlag von 18,- € berechnen.
- 3.3 Hat arnotec die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nichts anderes vereinbart, trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
- 3.4 Erst- und Zweitbestellungen sind zu 100%, kundenspezifische Lieferungen zu 25 % im Voraus zu bezahlen. Rechnungsbeträge (ab 3. Auftrag) sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 3.5 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so hat er die Forderung von arnotec während des Verzugs mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 8 % über dem genannten Basiszinssatz. Die Geltendmachung oder der Nachweis eines höheren oder geringeren Verzugschadens bleibt erhalten.
- 3.6 arnotec ist berechtigt, die Bonität des Bestellers mit den allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen. Ergeben sich dabei Zweifel an der Bonität des Bestellers oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein, ist arnotec berechtigt, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen. Alle Ansprüche von arnotec werden sofort fällig, wenn der Geschäftspartner Schecks oder Lastschriften aufgrund von arnotec gewährter Einzugsermächtigung mangels Deckung nicht eingelöst oder durch Widerspruch zurückgibt, Insolvenz oder Vergleich angemeldet, oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt wird. In derartigen Fällen ist arnotec berechtigt, auch bereits gelieferte Ware sicherungshalber zurückzuholen.
- 3.7 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Gelieferte Waren, hergestellte Pläne, Muster, Testplatinen, Skizzen, technische Zeichnungen, Werkzeuge und ähnliches sind bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung von arnotec - zuzüglich Zinsen und Rechtsverfolgungskosten - gegen den Besteller Eigentum von arnotec.
- 4.2 Der Besteller ist verpflichtet, Lieferungen, die unter Eigentumsvorbehalt von arnotec stehen, vom sonstigen Warenbestand getrennt so zu lagern, dass sie jederzeit als von arnotec geliefert und identifiziert werden können.
- 4.3 Der Besteller ist zu ausreichender Versicherung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen von arnotec gegen Brand, Diebstahl, Vandalismus und ähnliche Gefahren auf eigene Kosten verpflichtet. Ansprüche gegen Versicherungen aus solchen Schadensfällen werden hiermit an arnotec abgetreten. arnotec nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 4.4 Der Besteller ist im Rahmen ordnungsgemäßer kaufmännischer Geschäftsabwicklung berechtigt, Lieferungen von arnotec weiterzukaufen oder weiterzuverkaufen, vorausgesetzt der Besteller ist mit der Erfüllung von Ansprüchen gegenüber arnotec nicht in Verzug. Der Besteller verpflichtet sich, bei der Weiterveräußerung mit seinem Vertragspartner einen verlängerten Eigentumsvorbehalt, der sämtliche Ansprüche von arnotec gegen ihn erfasst, zu vereinbaren. Zwischen arnotec und dem Besteller besteht Einigkeit darüber, dass im Falle der Weiterverarbeitung der gelieferten Sachen an der durch Weiterverarbeitung entstandenen neuen Sache Miteigentum entsteht. Der Bruchteil des Miteigentums von arnotec ergibt sich aus dem Verhältnis des dem Besteller durch arnotec in Rechnung gestellten Preises für die weiterverarbeitete Lieferung zum Wert der neu hergestellten Sache.
- 4.5 Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung gegen seine Vertragspartner entstehenden Ansprüche aus der Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung werden hiermit bis zur Höhe aller offenen Forderungen von arnotec an arnotec abgetreten. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von arnotec eine Liste der danach abgetretenen Forderungen innerhalb von 8 Tagen ab Aufforderung durch arnotec zu übermitteln.
- 4.6 An arnotec abgetretene Ansprüche zieht der Besteller für arnotec treuhänderisch ein und wird den Erlös zur Erfüllung der Forderungen von arnotec verwenden.
- 4.7 Soweit die Gesamtforderung von arnotec durch solche Abtretungen zu mehr als 120 % zweifelsfrei gesichert sind, wird der 120 % übersteigende Teil der Außenstände auf Verlangen des Besteller nach der Auswahl von arnotec freigegeben.
- 4.8 Sollten Lieferungen von arnotec, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, von dritter Seite gepfändet, leistet der Besteller die eidesstattliche Versicherung oder wird ein Insolvenzverfahren eingeleitet, ist der Besteller verpflichtet, arnotec sofort zu verständigen und alles zu tun, um arnotec die Realisierung seiner Rechte und Ansprüche, insbesondere des Eigentumsvorbehalts zu ermöglichen. Der Besteller ist verpflichtet etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware, einen Besitzwechsel, sowie einen Wohnsitzwechsel (Gesitzwechsel) unverzüglich anzuzeigen.

5 Lieferung, Leistung, Gefahrübergang

- 5.1 Lieferungen von arnotec sind vom Besteller sofort nach Anlieferung zu prüfen. Abweichungen von dem vertraglich Geschuldeten nach Art, Qualität, Fehlerfreiheit, technischen oder physikalischen Eigenschaften, Preis, Stückzahl, Menge, Aussehen u. ä. sowie Abweichungen zu Rechnungen bzw. Auftragsbestätigungen sowie etwaige Mängelrügen müssen arnotec innerhalb von 8 Tagen ab Erhalt der Lieferung schriftlich angezeigt werden. Erfolgt eine solche Anzeige nicht fristgemäß, gilt die Lieferung, wie sie erfolgt ist, als vertragsgemäß.
- 5.2 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig; ein Widerspruch des Besteller gegen eine Teillieferung oder Teilleistung ist unbeachtlich.
- 5.3 Lieferungen erfolgen am Erfüllungsort. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der Verschlechterung oder der Beschädigung der Lieferung geht mit Übergabe der Lieferung an das Beförderungsunternehmen auf den Besteller über.
- 5.4 Die Art und Weise der Verpackung, die Versendung und die Auswahl des Beförderungsunternehmens bleibt arnotec überlassen.
- 5.5 Änderungen der technischen Spezifikation bleiben vorbehalten. arnotec ist im Übrigen berechtigt, auch andere als die bestellten Fabrikate zu liefern, wenn die technische Spezifikation gleich ist oder nur unwesentlich von der Bestellung abweicht, sofern der Preis gleich oder - bei technisch höherwertig spezifizierter Ware - nur geringfügig höher ist. Bei elektronischen und elektromechanischen Bauteilen ist arnotec berechtigt, Mehr- oder Mindermengen bis zu 10 % gegenüber der bestellten Menge zu liefern und zu berechnen; entsprechendes gilt, wenn aus Gründen der Qualitäts- und Transport-sicherheit die Ware von arnotec nur in Verpackungseinheiten geliefert wird.

6 Lieferfrist

- 6.1 arnotec ist stets bemüht, schnellstens zu liefern.
- 6.2 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart sind. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn arnotec die Lieferung innerhalb der Frist dem Besteller oder dem Beförderungsunternehmen übergibt.
- 6.3 Ist arnotec nur zu einer Teillieferung in der Lage, gilt eine vereinbarte Lieferzeit als eingehalten, wenn die Teilleistung oder Teillieferung innerhalb der Frist dem Beförderungsunternehmen oder dem Besteller übergeben ist, und die Restlieferung oder Restleistung unverzüglich nachfolgt.
- 6.4 a) Leistungen im "Eildienst" müssen ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart sein. Für Eildienstlieferungen muss die Lieferung innerhalb der Lieferfrist im Eildienst beim Besteller eingegangen sein; Teillieferungen sind zulässig; die Regelungen der Ziff. VI.3. gelten sinngemäß.
b) Die Haftung von arnotec ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie der Höhe nach auf höchstens den Betrag beschränkt, den der Besteller für die verspätete Lieferung im Eildienst an arnotec bezahlen müsste.
- 6.5 In Fällen höherer Gewalt und bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren störenden Ereignissen (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen), die der arnotec nicht zu vertreten hat und die ihm die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ist der Besteller, sofern die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, zum Rücktritt berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern oder verschieben sich die Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Das gilt auch, wenn arnotec von anderen Lieferanten selbst nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert wurde. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber arnotec von dem Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend bei Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, z.B. Importlizenzen oder Zulassungen, unabhängig davon, ob es dem arnotec möglich gewesen wäre, diese Schwierigkeiten bereits bei Vertragsschluss zu erkennen.

7 Verpackung, Frachtkosten, Versicherung

- 7.1 Verpackung der Lieferung erfolgt entsprechend den Erfordernissen nach Ermessen von arnotec.
- 7.2 Verpackungs- und sämtlichen Kosten der Versendung trägt der Besteller. Die Versendung erfolgt unfrei; unsere Versandpauschale für kleinere Güter bis 2,5 kg beträgt 9,90€, bis 5kg - 14,90€, bis 10kg - 18,90€, bis 20kg - 24,90€. Gewichte über 20kg nach Absprache
- 7.3 arnotec ist nicht verpflichtet, für die Versendung der Lieferung eine Versicherung abzuschließen.
- 7.4 Wird ausdrücklich eine Transportversicherung vom Besteller verlangt, trägt der Besteller hierfür die Kosten.
- 7.5 Eine Rücknahme der mitgelieferten Verpackung an arnotec ist ausgeschlossen. Von etwaigen entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften stellt der Besteller arnotec hiermit ausdrücklich frei.
- 7.6 Soweit die Verpackung oder auch die Lieferung selbst gemäß gesetzlicher Vorschrift zu entsorgen ist, übernimmt der Kunde diese Verpflichtung im Verhältnis zu arnotec und stellt arnotec von allen diesbezüglichen Verpflichtungen ausdrücklich frei.

8 Entgegennahme

- 8.1 Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

9 Gewährleistung, Haftung

- 9.1 Angaben in Prospekten, Angeboten, Werbeschriften, technischen Beschreibungen oder ähnlichen Unterlagen stammen vom Hersteller der Ware. Sie sind nur als annähernd richtig zu verstehen; im übrigen bleiben technische Änderungen und Verbesserungen vorbehalten.
- 9.2 Offensichtliche Abweichungen der Lieferung von der Bestellung - gleich welcher Art - sowie Sachmängel, die bei der Übergabe der Lieferung an den Besteller vorhanden sind, sind - wenn die Abweichung oder der Sachmangel beim Erhalt der Lieferung oder der Leistung bei üblicher kaufmännischer Prüfung festgestellt werden kann (offensichtliche Abweichungen und Mängel) - innerhalb von 8 Tagen ab der Entgegennahme der Ware schriftlich gegenüber arnotec anzuzeigen. Beanstandungen, die trotz pflichtgemäßer Prüfung nicht sofort festgestellt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung - längstens jedoch innerhalb 3 Tagen ab Feststellung - gegenüber arnotec anzuzeigen.
- 9.3 Die Unterlassung fristgemäßer Anzeige bedeutet die Genehmigung der Lieferung als vertragsgemäß, so dass jegliche Ansprüche gegen arnotec ausgeschlossen sind. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 9.4 Bei berechtigter Beanstandung von Warenlieferungen durch den Besteller innerhalb der Frist gemäß Ziff. IX.2. leistet arnotec Gewähr nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung; als Ersatzlieferung gilt auch die Lieferung vergleichbarer Ware, die dem Gebrauchszweck der beanstandeten Ware im wesentlichen entspricht.
- 9.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 9.6 Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 9.7 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von arnotec auf den nach der Art des Kaufgegenstandes vorhersehbaren vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter von arnotec oder seiner Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmen haftet der arnotec bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- 9.8 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht, bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder dem arnotec zurechenbaren Verlust des Lebens des Bestellers.
- 9.9 Ansprüche des Bestellers auf Mängelbeseitigung sowie die wegen eines Mangels bestehenden Ansprüche auf Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz verjähren, sofern arnotec den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat, 1 Jahr nach dem Beginn der Gewährleistungsfrist.

10 Produkthaftung

- 10.1 Im Verhältnis zu Dritten, insbesondere zum Endverbraucher ist der Besteller Hersteller mit ausschließlicher Produktverantwortlichkeit. Soweit nach gesetzlichen Vorschriften eine Haftung von arnotec für erbrachte Lieferungen in Betracht kommen kann, stellt der Besteller arnotec hiermit von allen diesbezüglichen Verpflichtungen frei.

11 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 11.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist arnotec verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von arnotec erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet arnotec gegenüber dem Besteller wie folgt:
 - a) arnotec wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies arnotec nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht von arnotec zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XIII.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von arnotec bestehen nur, soweit der Besteller arnotec über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und arnotec alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 11.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat.
- 11.3 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgänge des Bestellers, durch die eine vom arnotec nicht voraussehbare Anwendung verursacht wird, oder dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von arnotec gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 11.4 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.
- 11.5 Weitergehende oder andere als die in diesem Art. XII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen arnotec und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

12 Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

- 12.1 Soweit die Lieferung nicht möglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, arnotec hat die Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Der Schadensersatzanspruch des Bestellers beschränkt sich auf 10 % des Wertes des Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 12.2 Sofern unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb arnotec erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht arnotec das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

13 Sonstige Schadenersatzansprüche

- 13.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers oder arnotec (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 13.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Soweit dem Besteller oder arnotec nach diesem Art. XIV Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, sofern der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der arnotec GmbH in Karlsruhe.
- 14.2 Für den Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15 Verbindlichkeit des Vertrages

- 15.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

16 Datenschutz

- 16.1 Die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs mit dem Kunden setzt die elektronische Speicherung von Personen- oder firmenbezogenen Daten voraus. arnotec verfährt insoweit nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.